



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste (Stand: 09.06.2021)

Aufgrund § 8 der 13. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 07. Juni 2021 wird für die Diözese Augsburg das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste vom 22. Juni 2020 aktualisiert und den nach § 65 ZustV zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt.

(Die wichtigsten Anpassungen sind „farblich“ gekennzeichnet)

Inhalt

1.	Vorbereitung	2
1.1	Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang	2
1.2	Festlegung des Teilnehmerkreises	2
1.3	Kontaktdaten	2
1.4	Voraussetzung für die Teilnahme an Gottesdiensten	2
2.	Einlass	3
2.1	Eingangspforte	3
2.2	Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze	3
2.3	Einlasskontrolle während des Gottesdienstes	3
3.	Hygienevorgaben während des Gottesdienstes	3
3.1	Grundsätzliches	3
3.2	Musikalische Gestaltung	3
3.2.1	Kirchenmusik bei Gottesdiensten im Inneren:	3
3.2.2	Kirchenmusik bei Gottesdiensten im Freien	4
3.3	Allgemeine Regeln	4
3.4	Berührte Gegenstände	4
3.5	Handdesinfektionsmittelspender	4
4.	Gottesdienstablauf	4
4.1	Sakristei	4
4.2	Eucharistiefeier	4
4.2.1	Grundsätzliches	4
4.2.2	Liturgische Dienste	4
4.2.3	Liturgische Gegenstände	5
4.2.4	Hygiene-Ausrüstung	5
4.2.5	Hochgebet	5
4.2.6	Friedensgruß	5
4.2.7	Kommunion	5
4.2.8	Kommunionausteilung	5
4.3	Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)	6
5.	Verlassen der Kirche	6
6.	Reinigung der Bankreihen	6
7.	Lüftungskonzept	6

1. Vorbereitung

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Höchstaufnahmekapazität der Kirche, in der der Gottesdienst stattfinden soll, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Maßstab ist gemäß der geltenden BayIfSMV die Anzahl der verfügbaren Plätze bei denen der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern (einschl. Geimpfter und Genesener) eingehalten werden kann. Der Mindestabstand von 1,5 m ist stets jeweils zwischen zwei nicht geimpften bzw. nicht genesenen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, einzuhalten. Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken/Stühlen sichergestellt. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze. Eine Teilnahme Geimpfter oder Genesener erhöht die Höchstteilnehmerzahl grundsätzlich nicht.

- Bei der Berechnung der zulässigen Höchstteilnehmerzahl werden Priester, Ministranten/-innen und Lektoren/-innen, Kommunionhelfer/-innen sowie Organist/-in nicht mitgerechnet. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten.
- Gemäß dieser Festlegung werden alle Plätze markiert, nummeriert und ein Sitzplan erstellt.

Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Pforten erfolgen. Die Wege innerhalb der Kirche werden definiert, Abstände sind auf dem Boden zu markieren. Fluchtwege sind offen zu halten.

Beerdigungen: § 28 b Abs. 4 IfSG (Infektionsschutzgesetz) nimmt Requien/Wortgottesdienste, Aussegnungen, Totengebete, Rosenkranzfeiern und Abschiednahmen als Zusammenkünfte, die der Religionsausübung dienen, von den Beschränkungen des § 28 Abs. 1 IfSG aus. Für Beerdigungen gelten damit die Vorgaben der BayIfSMV für Gottesdienste. Das Nähere ist im Schutz- und Hygienekonzept für Beerdigungen der Diözese Augsburg geregelt.

Auch bei **Gottesdiensten im Freien** ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Markierung oder Platzzuweisung durch Ordnungsdienst) sicherzustellen, dass der Abstand von 1,5 m zwischen zwei nicht geimpften bzw. nicht genesenen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, sicher gewahrt wird. Ausgenommen die FFP2-Maskenpflicht (vgl. Nr. 3.1 und 4.2.1) gelten ansonsten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste im Inneren.

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Ein Anmeldeverfahren wird für besondere Gottesdienste (z.B. an kirchlichen Hochfesten) empfohlen, bei denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der zulässigen Höchstteilnehmerzahl führen könnten.

1.3 Kontaktdaten

Bei Anmeldeverfahren: Aufnahme von Kontaktdaten (postalische Adresse oder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum, sodass im Falle einer COVID-19 Infektion eine lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich ist. Die Erfassungsformulare/die erfassten Daten sind im Pfarrbüro so zu führen, dass Dritte sie nicht einsehen können; sie sind für die Dauer von 4 Wochen nach dem Tag des Besuchs eines Gottesdienstes aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten/zu löschen.

1.4 Voraussetzung für die Teilnahme an Gottesdiensten

Die Teilnehmer/-innen werden in geeigneter Weise, z.B. Veröffentlichung auf der Homepage o.ä. darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben. Sofern bei besonderen Gottesdiensten ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird, erstellt die Pfarrei für die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst eine Teilnehmerliste mit den Namen oder stellt dem Ordnerdienst die Daten in elektronischer Form (z.B. mittels einer entsprechenden App) zur Verfügung.

2. Einlass

2.1 Eingangspforte

An der festgelegten Eingangspforte sind zur Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 m beim Anstehen entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände anzubringen. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unkontrollierter Zugang an allen anderen Pforten, die aus Sicherheitsgründen nicht abgeschlossen werden dürfen, zu verhindern. Die Eingangspforte ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

2.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass alle Gottesdienstbesucher/-innen FFP2 Masken tragen und die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird. Diese Kontrolle erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person(en) als Ordner/-in (Ehrenamtliche aus der Pfarrei oder ältere Ministranten/-innen), die keiner Risikogruppe angehören soll/sollen und FFP2 Maske tragen muss/müssen.

In Kirchen mit Bankreihen ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um eine/n andere/n in die Bank zu lassen.

2.3 Einlasskontrolle während des Gottesdienstes

Während des Gottesdienstes muss ein/e Ordner/-in am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer/-innen nicht überschritten wird.

3. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

3.1 Grundsätzliches

Für den Gottesdienst sind folgende grundsätzliche Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), ist nicht gestattet.
- Es besteht „FFP2 – Maskenpflicht“ für alle Teilnehmer/-innen während der gesamten Dauer eines Gottesdienstes. **Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit; Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Lebensjahr müssen nur eine medizinische Maske tragen.** Auch auf dem Weg zum Kommunionempfang und zurück zum Platz besteht Maskenpflicht.
- **Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die FFP2-Maskenpflicht.**
- Personen, die mit ärztlichem Attest vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, sollen bis auf Weiteres keine öffentlich zugänglichen Gottesdienste **in geschlossenen Räumen** besuchen.
- **Gemeindegang ist in Kreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 100 zugelassen. Die FFP2-Maskenpflicht gilt bei Gottesdiensten in geschlossenen Gebäuden auch während des Gesangs.**
- **Gotteslobbücher oder Liedzettel können zur Verfügung gestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Bücher bzw. Liedzettel wenigstens alle 24-Stunden durchgewechselt werden. Die Bücher sollen auch ausschließlich zu den Gottesdienstzeiten ausgelegt werden, z.B. auf Bücherwägen oder unmittelbar am Platz, um das Risiko von Kontaminationen möglichst zu minimieren.**

3.2 Musikalische Gestaltung

3.2.1 Kirchenmusik bei Gottesdiensten im Inneren:

Der Einsatz von Chören, Solosängern/-innen, Vokalensembles sowie Instrumentalmusikern ist unter Wahrung des Mindestabstands von 2 m zwischen den Musikern und Sängern und sonstigen Personen, sowie (im Besonderen bei Einsatz von Querflöten) von 3 m in Sing- und Blasrichtung, möglich.

Die maximale Zahl der Instrumental- und/oder Vokalmusiker/-innen wird durch das Platzangebot und die Abstandsregeln bestimmt. Beim Einsatz von Blechbläsern muss dafür gesorgt werden, dass das entstehende Kondensat nicht ausgeblasen oder in die Luft ausgetropft wird.

3.2.2 Kirchenmusik bei Gottesdiensten im Freien

Auch im Freien bestimmt sich die maximale Zahl der Instrumental- und/oder Vokalmusiker/-innen durch das Platzangebot und die einzuhaltenden Abstandsregeln analog der Regelungen für Musik im Inneren.

3.3 Allgemeine Regeln

Während der gesamten Zeit des Gottesdienstes sind die allgemeinen Regeln, insbesondere der Mindestabstand zwischen Personen einzuhalten. Die allgemeinen Vorgaben für Kirchenräume gelten auch während des Gottesdienstes. **Im Hinblick auf die Nutzung der Weihwasserbecken ist zur Verhinderung evtl. Schmierinfektionen immer noch Zurückhaltung geboten.**

3.4 Berührte Gegenstände

Mikrofone, die berührt werden (z.B. portable), sind nur von einer Person zu benutzen oder vor Weitergabe gründlich zu reinigen. Alternativ wird die Verwendung einer Schutzhülle empfohlen.

3.5 Handdesinfektionsmittelpender

Am Eingang ist ein Handdesinfektionsmittelpender sichtbar aufzustellen.

4. Gottesdienstablauf

4.1 Sakristei

Auch für alle Personen mit Aufenthalt in der Sakristei besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske während des gesamten Aufenthalts. Der Mindestabstand von 1,5 m ist in der Sakristei zwischen allen Personen, auch beim Ankleiden, zu wahren. Wo aus räumlichen Gründen das Einhalten des Mindestabstands nicht möglich ist, muss das Ankleiden zeitversetzt erfolgen.

4.2 Eucharistiefeier

4.2.1 Grundsätzliches

Alle Personen innerhalb des Altarraums tragen bei allen notwendigen Bewegungen im Altarraum, bei der Verrichtung der Dienste sowie beim Ein- und Auszug eine FFP2 Maske. Auch während des Gottesdienstes besteht für alle Personen innerhalb des Altarraums, den Priester, den Diakon/den liturgischen Dienst, die Ministranten/-innen, Lektoren/-innen und Kommunionhelfer/-innen „FFP2-Maskenpflicht“ während der gesamten Dauer eines Gottesdienstes, ausgenommen das liturgische Sprechen und Singen durch den Zelebranten sowie die Lektoren/-innen während des Sprechens an Ambo oder Pult.

Ministranten/-innen bis zum 16. Lebensjahr müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

4.2.2 Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s.o.). Unter diesen Voraussetzungen ist selbstverständlich der Dienst des Diakons möglich und auch ausdrücklich erwünscht.

Es wird empfohlen, von der Konzelebration Abstand zu nehmen. Falls doch eine Konzelebration stattfindet, hat jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch zu benutzen.

Ministranten/-innen sind zulässig, die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) die Abstandsregeln einzuhalten haben, auch gegenüber dem Priester und anderen Mitwirkenden in der Liturgie. Gleiches gilt für **Lektor/-in** und **Kantor/-in** und ggf. **Kommunionhelfer/-in**.

Die Gesamtpersonenzahl innerhalb des Altarraums (Diakon, Ministranten/-innen, Lektoren/-innen, Kommunionhelfern/-innen) während eines Gottesdienstes bemisst sich nach der Größe des Altarraums unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m.

Bei der Einteilung der Dienste für die Ministranten, Lektoren und Kommunionhelfer ist auf unbedingte Freiwilligkeit zu achten. Personen, die Symptome einer Atemwegserkrankung

oder Fieber aufweisen, dürfen keine Dienste übernehmen, Personen, die zu den Risikogruppen nach Definition des Robert-Koch-Instituts zählen, sollen keine Dienste übernehmen.

4.2.3 Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht. Der Buchkuss nach dem Evangelium entfällt.

Die Gefäße für die eucharistischen Gaben werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (FFP2 Maske, desinfizierte Hände oder Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht (idealerweise bereits auf dem Altar bereitgestellt). Auch Kelchtuch und Lavabogarnitur sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/-in zum Gebrauch für den Priester bereitzulegen. Die Händewaschung vollzieht er alleine ohne Hilfe von Seiten des liturgischen Dienstes. Sollten liturgischen Gegenstände angereicht werden, trägt der liturgische Dienst FFP2 Maske und desinfiziert sich unmittelbar vor und nach der Handlung die Hände oder trägt Handschuhe. Die Abstandsregel ist auch hier zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt.

4.2.4 Hygiene-Ausrüstung

Desinfektionsmittel und FFP2 Maske für den Priester und ggf. den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

4.2.5 Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale. Nur die Priesterhostie kann auf der Patene/in der Schale abgedeckt werden, gleiches gilt für den Kelch.

4.2.6 Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt. Das ist bereits vor dem Gottesdienst anzusagen.

4.2.7 Kommunion

Die Kelchkommunion und die Priesterhostie empfängt ausschließlich der Priester. Bei Konzelebration taucht der Konzelebrant seine Hostie in den Kelch, **bevor** der Hauptzelebrant dann das Blut Christi konsumiert.

Den Gläubigen wird weiterhin die Handkommunion eindringlich empfohlen; Mundkommunion ist möglich, allerdings nur in der Weise, dass nach jeder Kommunionsspendung die Finger des Kommunionsspenders desinfiziert werden (z.B. Desinfektionstuch).

4.2.8 Kommunionsausteilung

Der Priester (Diakon/Kommunionshelfer/-in) legt die FFP2 Maske an und desinfiziert sich die Hände. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung.

Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionsspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/-en und ohne direkten Kontakt die Heilige Kommunion mit größtmöglichem Abstand in die ausgestreckte Hand des/der Kommunikanten/-in.

Sollte es bei der Kommunionsspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Priester und Kommunikant/-in kommen, die es zu vermeiden gilt, desinfiziert sich der Priester/Kommunionshelfer die Hände erneut, bevor er die Kommunionsausteilung fortsetzt.

Am Ende der Kommunionsausteilung bringt der Priester die übriggebliebenen konsekrierten Hostien in den Tabernakel.

4.3 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)

Es gelten die Ausführungen unter 4.2 analog, soweit sie einschlägig sind.

Bei diesen Gottesdiensten kann in die Feier ein Element der Aussetzung des Allerheiligsten zur Eucharistischen Anbetung integriert sein. Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem Eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch strikt auf den Abstand zw. Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst zu achten.

5. Verlassen der Kirche

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer die Kirche reihenweise geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangspforte, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

Sie werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen/Gruppen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind. Ordner/-innen achten darauf, „Versammlungen“ vor dem Portal zu verhindern.

6. Reinigung der Bankreihen

Nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen und alle weiteren benutzten Gegenstände, z.B. Handläufe gründlich zu reinigen.

7. Lüftungskonzept

Vor und nach dem Gottesdienst ist eine möglichst gute Raumbelüftung sicherzustellen. Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst hohem Außenluftanteil zu versorgen.

Dieses Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste in der Diözese Augsburg tritt mit Wirkung zum 09. Juni 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Augsburg, 09. Juni 2021



Harald Heinrich
Generalvikar